



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang
Potsdam, den 21. Mai 2025
Nummer 21

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben	374
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „HUMANA-Stiftung für nachhaltige Entwicklung“	377
Errichtung der „Stiftung Kloster Maria Friedenshort e.S.“	377
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Außerkrafttreten des Erlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Durchführung des § 3 und der §§ 78 bis 85 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) . . .	378
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 14913 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf	378
Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04910 Elsterwerda	379
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 03249 Sonnewalde	381
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Teilaufhebung einer Bewilligung	382
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	383
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	383

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben

Vom 24. April 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Zuwendungen

- zur Unterstützung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers sowie
- zur Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten

nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- auf Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist, sowie
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Koordinierungsrahmen GRW)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde, Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfüllen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung; ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Ziel der Förderung ist es, KMU den Zugang zu den Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung zu er-

leichtern, externe Forschungseinrichtungen¹ in den Innovationsprozess einzubinden und die Entwicklung neuer oder die qualitative Verbesserung bestehender Produkte, Prozesse, Verfahren oder Dienstleistungen zu unterstützen und so die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der KMU zu stärken.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 BIG-Transfer

2.1.1 Kleiner BIG-Transfer

Gefördert werden wissenschaftliche Einstiegsarbeiten im Vorfeld der Forschung und Entwicklung, darunter auch Machbarkeitsstudien.

Der Kleine BIG-Transfer gilt nur für Unternehmen, die noch keine vertraglich fixierte forschungs- und entwicklungsbezogene Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung hatten.

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll sechs Monate nicht überschreiten.

2.1.2 Großer BIG-Transfer

Gefördert werden planungs-, entwicklungs- und umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für die Entwicklung oder Weiterentwicklung von Produkt-, Verfahrens-, Dienstleistungs-, Prozess- und Organisationsinnovationen.

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll sechs Monate nicht überschreiten.

2.2 BIG-FuE

Gefördert werden Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), die bei dem antragstellenden Unternehmen zu neuen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen führen, die unmittelbar nach Projektende vermarktet oder für den Produktionsprozess einsetzbar sind.

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll 24 Monate nicht überschreiten.

¹ Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Zuwendungsempfängende sind KMU² der gewerblichen³ Wirtschaft, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung ihren Sitz im Land Brandenburg haben, sich der Positivliste (Anhang 4.1) des Koordinierungsrahmens GRW zuordnen lassen und die nicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.
- 3.2 Antragstellenden, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.
- 3.3 Ausgenommen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO und entsprechend VV Nr. 1.3.1 zu § 44 LHO sind Projekte zuwendungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bestätigung der ILB über den Antragseingang noch nicht begonnen worden sind. Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten mit der Durchführung des beantragten Projekts beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Projekt eine weitere Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt (keine Doppelförderung).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird zweckgebunden als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Fördersatz beträgt bei Projekten gemäß
- Nummer 2.1.1 (Kleiner BIG-Transfer)
100 Prozent (Vollfinanzierung)
 - Nummer 2.1.2 (Großer BIG-Transfer)
bis zu 50 Prozent (Anteilfinanzierung)

- Nummer 2.2 (BIG-FuE)
bis zu 50 Prozent (Anteilfinanzierung)

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Zuwendung beträgt bei Projekten gemäß

- Nummer 2.1.1 (Kleiner BIG-Transfer) bis zu 5 000 Euro
Der Kleine BIG-Transfer darf einmalig bewilligt werden.
- Nummer 2.1.2 (Großer BIG-Transfer) bis zu 15 000 Euro
Der Große BIG-Transfer kann mehrmals, höchstens jedoch einmal innerhalb von zwölf Monaten, bewilligt werden.
- Nummer 2.2 (BIG-FuE) bis zu 100 000 Euro
Der BIG-FuE kann frühestens nach Abschluss eines zuvor nach dieser Richtlinie geförderten FuE-Projekts und grundsätzlich erst nach Verwertung dessen Ergebnisse wiederholt beantragt werden.

Zuwendungen für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 2 500 Euro beträgt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Zuwendung darf dabei die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei Projekten gemäß Nummer 2.1 (Kleiner und Großer BIG-Transfer) ist als Ausgabe der jeweilige Rechnungsbetrag der auf Basis eines entsprechenden Angebotes und Auftrages erbrachten Leistung der Forschungseinrichtung zuwendungsfähig.

Bei Projekten gemäß Nummer 2.2 (BIG-FuE) sind folgende projektbezogenen Ausgaben zuwendungsfähig:

- eigenes Personal⁴; Voraussetzung für die Berücksichtigung von Personalausgaben ist, dass der vertraglich vereinbarte Arbeitsort im Land Brandenburg liegt,
- FuE-Fremdleistungen und
- sonstige Ausgaben.

² Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

³ „Gewerblich“ gemäß den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

⁴ Es werden das Arbeitnehmer-Brutto und zur Abgeltung der anfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Arbeitnehmer-Bruttopersonalausgaben als zuwendungsfähig berücksichtigt. Bemessungsgrundlage ist das Arbeitnehmer-Brutto in dem Monat, in dem die jeweilige Person erstmalig im Projekt tätig wird. Auf diese Höhe sind die zuwendungsfähigen Ausgaben im Weiteren begrenzt.

Die sonstigen projektbezogenen Ausgaben werden pauschal in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben (für eigenes Personal) abgegolten.

Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Einzelheiten werden in einem Merkblatt beschrieben, das die ILB nach Zustimmung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Brandenburg veröffentlicht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen⁵, die im Zusammenhang mit dem Projekt erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung der Förderung gemäß bestehenden Bestimmungen erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten oder geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung, Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

6.3 Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) findet keine Anwendung.

6.4 Alle Dokumente, für die kein gesetzliches Schriftformerfordernis vorliegt, können auch auf elektronischem Weg übermittelt werden, soweit sie von der ILB dafür freigegeben sind.

6.5 Bei Projekten gemäß Nummer 2.2 sind die Ergebnisse der Projektförderung über den Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung am Sitz des Unternehmens

im Land Brandenburg zu verwerten und die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängenden im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Vor Einreichung des Antrags bei der ILB werden die Antragstellenden über die Besonderheiten der Förderverfahren, die Fördervoraussetzungen (insbesondere GRW-Förderfähigkeit, KMU-Kriterien) sowie die Antragsunterlagen im Rahmen eines Gesprächs bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, beraten.

Die vollständigen Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Anlagen sind nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die WFBB über das Internetportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, werden abgelehnt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB auf Grundlage des Antrags und der dazu eingereichten Anlagen sowie der fachlichen Stellungnahme der WFBB.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Projekts ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung, die online über das Internetportal der ILB zu stellen ist. Dafür ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Bei Projekten gemäß Nummer 2.1 ist abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P nur eine Mittelanforderung möglich, die gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis einzureichen ist. Der Zuschuss wird bei positivem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise direkt den Auftragnehmenden (Forschungseinrichtung) per Überweisung ausgezahlt.

Bei Projekten gemäß Nummer 2.2 darf die Zuwendung in maximal zwei Tranchen und abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie der Erstattung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben der Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Zweckes dient (Erstattungsprinzip). Bei Mittelanforderungen innerhalb des Durchführungszeitraums

⁵ „Verbundene Unternehmen“ gemäß Anhang 1 Artikel 3 Absatz 3 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

ist in jedem Fall ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht über die bisherige Verwendung der Mittel beizufügen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Bei Projekten gemäß Nummer 2.1 erfolgt nach Vorlage

- der (von den Zuwendungsempfängenden als angenommen anerkannten) Projektdokumentation,
- der Rechnung der Forschungseinrichtung und
- im Falle eines erforderlichen Eigenanteils des Belegs (Kontoauszug) über die entsprechend geleistete Zahlung

eine Plausibilitätsprüfung der Zweckerfüllung. Dies entspricht gleichzeitig der Verwendungsnachweisprüfung.

Bei Projekten gemäß Nummer 2.2 werden die mit etwaigen Mittelanforderungen während des Durchführungszeitraums bereits eingereichten Unterlagen als die ansonsten erforderlichen jährlichen Zwischennachweise gemäß Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P anerkannt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Veröffentlichung

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

Errichtung der „HUMANA-Stiftung für nachhaltige Entwicklung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 29. April 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „HUMANA-Stiftung für nachhaltige Entwicklung“ mit Sitz in Hoppegarten als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) der Entwicklungszusammenarbeit,
- b) der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
- c) von Bildung und Erziehung,
- d) des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes,
- e) der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- f) des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
- g) mildtätiger Zwecke

jeweils auch im Ausland.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 29. April 2025 erteilt.

Errichtung der „Stiftung Kloster Maria Friedenshort e.S.“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 8. Mai 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Kloster Maria Friedenshort e.S.“ mit Sitz in Neuzelle als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des katholisch-christlichen Glaubens sowie der Religion, der Kunst und der Kultur, sowie karitativer Zwecke und Werke des Klosters Maria Friedenshort.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 8. Mai 2025 erteilt.

**Außerkräfttreten des Erlasses
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr zur Durchführung
des § 3 und der §§ 78 bis 85
der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 28. April 2025

Der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Durchführung des § 3 und der §§ 78 bis 85 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 7. Mai 1997 (ABl. S. 425) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Genehmigung zum Vorhaben
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen
in 14913 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Mai 2025

Der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Niebendorf, Flur 4, Flurstück 33 und Flur 1, Flurstücke 123, 131/3, 221 und 176 fünf Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

erteilt, fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen - WKA, im Folgenden auch WEA 02 bis WEA 06) auf den Grundstücken

in 14913 Niebendorf
Gemarkung Niebendorf, Flur 4, Flurstück 33,
Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 123, 131/3, 221 und 176

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf“ der Stadt Dahme/Mark (Anpassung der Zuwegung für die WEA 02),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter II. näher beschriebenen Umfang,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDschG)

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungs-

klage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 22. Mai 2025 bis einschließlich 4. Juni 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht..

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04910 Elsterwerda

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Mai 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 26, Flurstücke 243, 247, 255, 256 und 297 drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

Es handelt sich um drei WKA des Typs Siemens SG170-7.0. Hierfür sind drei Bestands-WKA des Typs Vestas V90-2.0 MW Optispeed stillzulegen und zurückzubauen.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die

Genehmigung

erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) durch vollständigen Austausch zu modernisieren (Repowering). Die drei neuen

WKA vom Typ Siemens SG170-7.0 (Tabelle 1) sind auf den Grundstücken in

04910 Elsterwerda,
Gemarkung Elsterwerda,
Flur 26,
Flurstücke 243, 247, 255, 256, 297

in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der drei Bestands-WKA vom Typ Vestas V90-2.0 MW Optispeed (Tabelle 2) gemäß Nebenbestimmung IV.2.1 zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der WKA auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von RA = 85,11 m),
- die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) zur Errichtung von drei Grabenverrohrungen einschließlich Überfahrten (zwei für Gewässer Nr. 1.25.1.6.4-Bigraben 6.4, eine für Gewässer Nr. 1.25.1.6.2-Bigraben 6.2),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Zustimmung vom Anbauverbot (E-01/2024) gemäß § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der Löschwasserentnahmestelle einschließlich der Erteilung der Sondernutzung (SO-03/2004) nach § 18 i. V. m. § 22 BbgStrG für die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 26, Flurstück 265,
- die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (SO-04/2025) nach § 18 BbgStrG i. V. m. §§ 22 BbgStrG für
 - die Errichtung und die Benutzung einer neuen Zufahrt in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 26, Flurstück 229 von der K 6206, Abschnitt 005 bei Straßen-km 2,770 bis 2,685 zur WEA 3,
 - die Benutzung der bestehenden Zufahrt in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 26, Flurstück 257 von der K 6206, Abschnitt 005 bei Straßen-km ca. 2,655 bis 2,670 zur WEA 4,
 jeweils links in Stationierungsrichtung,
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) zum Bauen in Vermutungsbereichen im Umfeld bekannter Bodendenkmale.

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 22. Mai 2025 bis einschließlich 4. Juni 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://ifu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Ab-

satz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 03249 Sonnewalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Mai 2025

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Pahlisdorf, Flur 2, Flurstück 110 in der Gemarkung Großbahnen, Flur 1, Flurstücke 40, 46/3, 54/3 und 72/3, fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WEA 1, 6, 8 und 9) des Typs Siemens Gamesa SG 170-7.0 mit 185 m Nabenhöhe, 170 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 270 m. Die fünfte Windkraftanlage, die WEA 7, ist vom Typ Siemens Gamesa SG155-6.6 mit 165 m Nabenhöhe, 155 m Rotordurchmesser

und einer Gesamthöhe von 242,50 m. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 7.0 MW beziehungsweise 6.6 MW (WEA 7). Zu den Windkraftanlagen gehören auch jeweils Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es wurde die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im ersten Quartal 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 28. Mai 2025 bis einschließlich 27. Juni 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Mai 2025 bis einschließlich 28. Juli 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G03623** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) soll bei der Errichtung von Windkraftanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt. Sollte aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde unter

besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen doch ein Erörterungstermin erforderlich sein, so wird dieser rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: In Kumulation mit zwei bereits betriebenen Windkraftanlagen und den beantragten fünf konnten mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf in der unmittelbaren Umgebung befindliche Schutzgebiete sowie auf in der Nähe befindliche Lebensräume streng geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Arti-

kel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Teilaufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 7. Mai 2025

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, ist dem Antrag der

Happy KSR GmbH
mit Sitz in Seehausen (Altmark),
eingetragen beim Amtsgericht Stendal
im Handelsregister unter HRB 23806,

auf Aufhebung eines 38 600 m² großen Flächenteils der am 26. Juni 1997 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

für das Feld **Groß Warnow III B** (Feldesnummer: 22-1445) mit Datum vom 17. März 2025 stattgegeben worden. Die verbleibende Fläche des im Landkreis Prignitz gelegenen Bewilligungsfeldes beträgt nach der Teilaufhebung 418 700 m².

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung im aufgehobenen Feldesteil.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 1/25

Aufgebot

Steffen Weimann, Eberswalder Straße 31, 16321 Bernau bei Berlin hat als Nachlasspfleger für die unbekannten Erben des Wolfgang Horst Bergemann den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um das Sparbuch der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Sparbuchnummer 3491, ausgestellt für das Konto DE62 1709 2404 0018 0449 10.

Das Sparbuch lautet auf:

Herr Wolfgang Horst Bergemann, geb. am 03.05.1943, Straße der Befreiung 14, 15324 Letschin

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 24.07.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 1/25 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird. Fürstenwalde/Spree, 24.03.2025

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein Kreiskulturhaus Seelow e. V., c/o Delisha Garmon, Damerowstraße 52, 13187 Berlin, ist am 2. Februar 2025 per Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Delisha Gamon
Damerowstraße 52
13187 Berlin

Nicole Garmon
Damerowstraße 52
13187 Berlin

Der Gahlener Dorfverein e. V., Gahlener Dorfstraße 7 b, 03226 Vetschau, ist am 28. März 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Ronny Woraschk
Lieberoser Straße 5 A
03046 Cottbus

Lutz Gall
Gahlener Dorfstraße 7 b
03326 Vetschau

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.